

# Die Herausbildung antifaschistisch-demokratischer Justizorgane nach dem 8. Mai 1945

Dr. Dr. h. c. HEINRICH TOEPLITZ,  
Präsident des Obersten Gerichts

Heute, 40 Jahre nach dem 8. Mai 1945, besteht Klarheit darüber, daß der Sieg der Roten Armee als Hauptkraft der Anti-Hitler-Koalition über Nazi-Deutschland das bedeutendste Ereignis in der Geschichte Europas seit der Oktoberrevolution war. Er ermöglichte dem Volk im Osten Deutschlands eine demokratische und sozialistische Entwicklung entsprechend den Grundsätzen des Potsdamer Abkommens, sicherte weiteren Völkern Ost- und Südosteuropas die Verwirklichung ihres Selbstbestimmungsrechts und schuf die Voraussetzungen für 40 Jahre friedlichen Lebens in Europa.

Die grundlegenden Lehren aus dieser Zeit der deutschen Vergangenheit bestanden darin,

- daß Faschismus und Krieg nur dann für immer ausgeschlossen werden können, wenn sich alle demokratischen Kräfte um die Arbeiterklasse und ihre geeinte Partei zu gemeinsamem Handeln zusammenschließen,
- daß nicht nur die ideologischen, sondern auch die ökonomischen Wurzeln des deutschen Faschismus und Imperialismus ausgerottet werden,
- daß den Bürgern demokratische Rechte und Freiheiten gesichert werden, die Feinde der Demokratie und der Freiheit aber sich auf unserem Boden nie wieder frei betätigen dürfen.

Jeder dieser Lehren lagen bittere Erfahrungen des deutschen Volkes seit der Novemberrevolution 1918 — nicht erst seit dem Beginn der Naziherrschaft im Januar 1933 — zugrunde.

Besonders ernste Schlußfolgerungen mußten für die Justizorgane gezogen werden. Bereits in der Weimarer Republik spielte ein großer Teil der auf Lebenszeit ernannten kaiserlichen Richter eine reaktionäre Rolle. Am deutlichsten kam das in der Begünstigung rechtsradikaler Fememörder und Putschisten — so wurde z. B. der spätere hohe Nazi-Führer Martin Bormann wegen Beteiligung an einem Fememord nur zu einem Jahr Gefängnis verurteilt — und in den harten Urteilen gegen aktive Revolutionäre linker Parteien und Gruppen zum Ausdruck. Die Begünstigung der Mörder Karl Liebknechts, Rosa Luxemburgs und Walter Rathenaus durch die Justizorgane ist allgemein bekannt. Auch in zahlreichen Verfahren wegen Verunglimpfung der Republik und ihrer führenden Politiker wurde die immer noch republikfeindliche Haltung der Richter bis hinauf zum Reichsgericht sichtbar. Nur ein kleiner, im Republikanischen Richterbund zusammengeschlossener Teil der Richter — zu den heute noch lebenden gehört der ehemalige Oberrichter am Obersten Gericht Dr. Kurt Cohn — bemühte sich um eine konsequent demokratische Justiz. Diese Richter wurden 1933 aus der Justiz entfernt. Die anderen gingen wie die weitaus meisten Staatsanwälte fast ausnahmslos als Mitglieder der Nazi-Partei den Weg des faschistischen Terrors, der mit Recht auch im bürgerlich-kapitalistischen Sinne nichts mehr gemein hatte. Die Legende, daß das damalige Reichsgericht sich dem Nazi-System nicht angepaßt hätte und deshalb der Volksgerichtshof gegründet worden wäre, hat F. K. K a u l gründlich widerlegt.<sup>1</sup>

Das Programm für die Herausbildung neuer Justizorgane umriß der Aufruf des Zentralkomitees der KPD vom 11. Juni 1945 in Ziff. 3 mit den Worten: „Umbau des Gerichtswesens gemäß den neuen demokratischen Lebensformen des Volkes.“<sup>2</sup> Die wichtigste Frage dabei war, welche Menschen nach der Entfernung aller nazistisch belasteten Richter und Staatsanwälte Recht sprechen, insbesondere Straftaten verfolgen sollten.

1946 die Ausbildung an den Richterschulen. Diese Ausbildung dauerte zunächst 6 Monate und wurde dann auf ein Jahr verlängert. 1952 wurde in Babelsberg, wo die Lehrgänge der Richterschulen der einzelnen Länder zusammengeführt worden waren, der erste Zwei-Jahres-Lehrgang abgeschlossen, und ich war sehr froh, als damaliger Staatssekretär im Ministerium der Justiz diesen Lehrgang verabschieden zu können.

In Berlin war die Lage komplizierter, da die reaktionäre Leitung der Berliner Gerichte 1946 Volksrichter Kurse und den Einsatz von Volksrichtern nicht zuließ und selbst im Frühjahr 1948 die Entfernung der nazistisch belasteten Richter und Staatsanwälte noch nicht abgeschlossen war. Nach der Spaltung der Stadtverwaltung als Folge der separaten Währungsreform in den Westsektoren im Jahre 1948 wurden die Berliner Justizorgane erst im Februar 1949 gespalten. Eine Reihe von Richtern aus dem sowjetischen Sektor ging in diesem Zusammenhang nach Westberlin. Um die Gerichte wieder funktionsfähig zu machen, führten wir — ich arbeitete damals beim demokratischen Magistrat — einen Sechs-Wochen-Lehrgang für zukünftige Richter und Staatsanwälte durch. In ihm wurden nur Strafrecht und Strafprozeßrecht gelehrt. Als nach drei Wochen der einzige Dozent kapituliert, führte ich den Lehrgang zu Ende. Einige Volksrichter wurden vom Land Brandenburg nach Berlin delegiert, darunter die spätere Oberrichterin am Obersten Gericht Elfriede G ö l d n e r.

Danach wurde auch in Berlin ein Sechs-Monate-Lehrgang für Volksrichter eingerichtet. Ich stand, als (nebenberuflicher) Dozent für Zivilrecht vor dem Problem, das BGB mit seinem abstrakt-formalen Inhalt den angehenden Volksrichtern zu vermitteln.<sup>5</sup> Wir versuchten, vom konkreten Kaufvertrag und anderen Geschäften des täglichen Lebens ausgehend, die Grundsätze des allgemeinen Schuldrechts verständlich zu machen. Auch in Berlin gingen wir dann zu längeren Lehrgängen über, bis mit der Gründung der DDR die Juristen-ausbildung einheitlich gestaltet wurde.

Ich möchte die Feststellung H. B e n j a m i n s<sup>6</sup> unterstreichen, daß ehemalige antifaschistische Widerstandskämpfer aus ihren persönlichen Erfahrungen große Abneigung gegen die Justiz empfanden und es deshalb nicht immer leicht war, sie für den Beruf eines Richters oder Staatsanwalts zu gewinnen. In einem Fernsehfilm über die illegale Arbeit und die Befreiung des Zuchthauses Brandenburg kam das drastisch zum Ausdruck.

Über die Leistungen und die Entwicklung der damaligen Volksrichter und Volksstaatsanwälte, von denen der weitaus größte Teil in den 50er Jahren im Fernstudium das Staats-examen Ablegte, ist viel veröffentlicht worden, das ich nicht wiederholen will. Ebenso ist bekannt, wieviel leitende Justizfunktionäre aus ihren Reihen hervorgegangen sind. Aber nur die älteren Mitarbeiter der Justizorgane werden heute noch wissen, daß in einigen der damaligen Länder und auch an manchen Gerichten der Einsatz der Volksrichter zu einer Frage der Klassenseinsetzung wurde. So erging z. B. noch am 23. September 1946 im Land Brandenburg eine Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, nach der die Volksrichter in eine niedrigere Besoldungsgruppe als die „Volljuristen“ eingestuft wurden.<sup>7</sup>

Heute sind zwei prinzipielle Feststellungen erforderlich:

1. Nur der Weg über den Soforteinsatz politisch erfahrener

## Ausbildung eines neuen Kaderbestandes für die Justizorgane

Da die Zahl der antifaschistischen Juristen sehr gering war, wurden politisch erfahrene Nichtjuristen im Soforteinsatz tätig.<sup>2</sup> Für die Entwicklung in Berlin war typisch, daß diese nach Bildung der Vier-Mächte-Kommandantur unter Mitwirkung der Leiter der Berliner Justiz alle bis auf Max Berger<sup>4</sup> wieder aus der Justiz ausscheiden mußten. In den 5 Ländern der sowjetischen Besatzungszone (Mecklenburg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen) be-

1 Vgl. F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV (1933-1945), Berlin 1971. Die weiteren geplanten Bände hat F. K. Kaul nicht mehr geschrieben. Siehe auch H. Toeplitz, „Das Reichsgericht - ein wichtiger Bestandteil des nazistischen Herrschaftsmechanismus“ (Bemerkungen zur „Geschichte des Reichsgerichts“ [Bd. IV] von Prof. Dr. F. K. Kaul), NJ 1971, Heft 12, S. 360 ff.

2 Zitiert nach: Geschichte des Staates und des Rechts der DDR, Dokumente 1945-1949, Berlin 1984, S. 48.

3 Vgl. „8. Mai 1945: Geburtsstunde einer antifaschistisch-demokratischen Justiz“ (Interview mit Prof. Dr. Hilde Benjamin), NJ 1975, Heft 9, S. 252.

4 Max Berger war im Jahre 1945 Staatsanwalt beim Berliner Landgericht und später erster Militärstaatsanwalt der DDR.

5 Vgl. „8. Mai 1945: Geburtsstunde ...“, a. a. O., S. 255.

6 Vgl. „8. Mai 1945: Geburtsstunde ...“, a. a. O., S. 253.

7 Vgl.: Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945-1949, Berlin 1976, S. 95.